

wieder eröffnet. Doch bereitete die verlangte Unterwerfung unter die Gesetze noch eine Schwierigkeit. Die Behörden wurden zwar angewiesen, dieselbe zu erleichtern, und dabei wurde bemerkt, daß sie nicht auf die Vergangenheit sich beziehe, und die Civilconstitution nicht mehr ein Gesetz der Republik sei. Das Versprechen wurde auch durch hervorragende Geistliche, wie Emery und Bauffet, für zulässig erklärt. Manche aber glaubten es nur mit ausdrücklicher Beschränkung auf die bloß bürgerlichen Gesetze geben zu können, und davon wollte andererseits der Convent nichts wissen. Er verwarf den Beisatz am 6. September 1795 und schärfte zugleich die Ausführung der Gesetze gegen die deportirten Priester ein. In dem Decret über die Polizei der Culte vom 29. September, das im Wesentlichen eine Zusammenfassung der letzten religiösen Verordnungen ist, gab er der Declaration auch die erweiterte Fassung: „Ich erkenne an, daß die Gesamtheit der französischen Bürger der Souverän ist, und ich verspreche Unterwerfung und Gehorsam gegen die Gesetze der Republik“, und verlangte sie unter Androhung von schweren Strafen gegen die Uebertreter von allen Geistlichen, welche gottesdienstliche Functionen ausüben wollten. Die Erklärung schien Vielen auch in der neuen Form nicht unzulässig. Der Clerus von Paris insbesondere unterwarf sich ihr ohne Schwierigkeit. In Lyon schloß man aber lieber die Kirchen wieder, als daß man sich zu ihr verstand, und als der Cardinal-Staatssecretär das Urtheil des P. Volgini, eines Theologen der Pönitentiarie, daß die Declaration erlaubt sei, für eine bloße Privatmeinung erklärte und eine Entscheidung der Frage durch die Congregation in Aussicht stellte, nahm der Widerstand zu. Fünfhundsiebenzig französische Bischöfe im Ausland sprachen sich gegen die Formel aus. Es kam so weit, daß diejenigen, welche den Bürgereid verweigerten, die Gemeinschaft mit denjenigen aufhoben, welche ihn leisteten, und so bildete sich selbst unter den bisher treuen Katholiken eine Spaltung. Der Convent schärfte seinerseits aus Anlaß des Aufstandes, welcher am 4. October in Paris hauptsächlich wegen der Bestimmung ausgebrochen war, daß zwei Drittel seiner Mitglieder in die neue Volksvertretung eintreten sollten, am 25. October noch einmal die sofortige Ausführung der Gesetze gegen die widerspänstigen Geistlichen ein und schloß seine Thätigkeit am nächsten Tage mit einer allgemeinen Amnestie, von der jedoch die deportirten Geistlichen und die Emigrirten ausgenommen waren.

Die Ausführung des Gesetzes vom 25. October 1795 blieb unter diesen Umständen dem Directorium vorbehalten, und bei der Zusammenfassung der Räte oder Kammern und der vorkommenden Bestimmung der Directoren ließ dieselbe nicht lange auf sich warten. In den ersten fünf Monaten des Jahres 1796 wurden 21 Geistliche ein Opfer der Strenge. Im Rathe der Fünfhundert griff man am 23. April 1796 sogar auf die Eidgesetze von

1790 und 1792 zurück und beschloß die Deportation aller Geistlichen, welche jene Eide nicht leisten würden, selbst der über 60 Jahre alten, welche in dem Entwurf anfänglich ausgenommen waren. Das Decret, welches die unbeeidigte Kirche außer Gesetz gestellt und den Cult der Mehrheit der Franzosen wieder unterdrückt hätte, stieß indessen im Rathe der (250) Alten oder der ersten Kammer auf Widerspruch und wurde beseitigt. Nach der neuen Verfassung nämlich, welche der Convent im J. 1795 dem Lande gegeben, hatte die Republik damals zwei Kammern, die sich jedes Jahr um ein Drittel erneuerten, und die ausführende Gewalt kam einem Directorium von fünf Mitgliedern zu, die durch beide Räte ernannt wurden und von denen jedes Jahr eines zu ersetzen war. Am 4. December 1795 wurde auch das Nachgesetz vom 25. October 1795 wieder aufgehoben. Wie Bischof de Salamon, der damalige päpstliche Internuntius in Paris, in seinen Memoiren (herausgegeben durch Brüdler; deutsche Uebersetzung von M. Sierp, Münster 1891, 198f.) berichtet, wurden vom Directorium in dieser Zeit sogar Unterhandlungen zum Abschluß eines Concordates mit Rom angeknüpft, und dieselben hatten einen guten Anfang, scheiterten jedoch, als die Forderung eines neuen Eides für Bischöfe und Priester von Pius VI. abgelehnt wurde. Die Angabe über den Grund des Abbruchs der Verhandlungen erregt zwar einiges Bedenken, da Pius VI. in dem Breve *Pastoralis sollicitudo* vom 5. Juli 1796 selbst die Franzosen zum Gehorsam gegen die bestehende Obrigkeit oder die Republik ermahnte. Da wir indessen den Eid nicht näher kennen, so ist die Angabe nicht völlig zu verwerten. Jedenfalls ist im Uebrigen die Mittheilung bei der Bestimmtheit, mit der sie auftritt, nicht leicht zu beanstanden. Ohne Zweifel aber waren die Verhandlungen nicht gar ernst gemeint, da sie sonst schwerlich so bald und für immer abgebrochen worden wären. Wie es sich indessen damit verhalten mag: als die Wahlen für das Jahr 1797 die gemäßigten Elemente stärkten, folgte eine weitere Erleichterung. Am 24. August 1797 wurde verordnet: Die Gesetze, welche die Strafe der Deportation oder Einsperrung gegen die Geistlichen aussprechen, die Eiden und Declarationen unterworfen sind oder als widerspänstig verurtheilt wurden, und gegen diejenigen, welche unbeeidigten Priestern ein Asyl gaben, sind aufgehoben; ebenso diejenigen, welche die deportirten Priester den Emigrirten gleichstellen; die durch jene Gesetze betroffenen Personen treten in alle Rechte des französischen Bürgers ein, indem sie die zu diesem Behufe durch die Constitution vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen (d. i. die Unterwerfung unter die Gesetze erklären). Während aber so die alten Strafgesetze aufgehoben oder gemildert wurden, bestand das Directorium auf dem Cult der Freiheit und Gleichheit, des Vaterlandes, der Menschenliebe und der guten Natur, und es wurden zu seiner Beförde-